



**Postulat von Franz Hürlimann  
betreffend Anpassung der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignali-  
sation  
(Vorlage Nr. 1863.1 - 13208)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 1. April 2014

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Ausgangslage**

Am 28. September 2009 reichte Kantonsrat Franz Hürlimann, Walchwil, ein Postulat betreffend Anpassung der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation<sup>1</sup> (nachfolgend Strassenverkehrsverordnung [SVVO])<sup>2</sup> ein. Der Postulant beantragte dem Regierungsrat, die SVVO dahingehend anzupassen, dass auf dem ganzen Kantonsgebiet die Sicherheitsdirektion für die Signalisierung der Kantonsstrassen im Kanton Zug zuständig sein soll. Zudem seien Signalisationen an Kantonsstrassen, die nicht durch die Sicherheitsdirektion angeordnet wurden, durch die Sicherheitsdirektion einer erneuten Prüfung zu unterziehen und gegebenenfalls wieder auf den früheren Stand zu korrigieren.

Am 29. Oktober 2009 überwies der Kantonsrat das Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung an den Regierungsrat.

Gemäss Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 22. Februar 2011<sup>3</sup> teilt der Regierungsrat die Ansicht des Postulanten. Der Regierungsrat beabsichtigt aber, die in der Stadt Zug geltende Verfahrensordnung nicht nur in Bezug auf die Kantonsstrassen, sondern auch in Bezug auf die Gemeindestrassen anzupassen. Wie in den übrigen Gemeinden sollen die Verkehrsanordnungen an Gemeindestrassen der Stadt Zug der Genehmigung der Sicherheitsdirektion unterliegen. Damit soll die Stadt Zug den übrigen Zuger Gemeinden gleichgestellt werden. Hingegen lehnte der Regierungsrat das Anliegen ab, alle nicht durch die Sicherheitsdirektion angeordneten Signalisationen an Kantonsstrassen einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

An der Sitzung vom 25. August 2011<sup>4</sup> beschloss der Kantonsrat, das Postulat von Franz Hürlimann erheblich zu erklären.

**2. Umsetzung des Postulats**

Mit der Teilrevision der SVVO setzte der Regierungsrat - entsprechend seinem Bericht vom 22. Februar 2011 - das Begehren des Postulats von Franz Hürlimann um. Gemäss dem geänderten § 5 Abs. 1 SVVO sind neu dauernde Verkehrsanordnungen an Kantonsstrassen nach Anhören der Baudirektion und der betroffenen Gemeinde von der Sicherheitsdirektion, an Gemeindestrassen vom zuständigen Gemeinderat zu erlassen. Gemäss dem geltenden § 5 Abs. 2

---

<sup>1</sup> Vorlage Nr. 1863.1 - 13208.

<sup>2</sup> vom 22. Februar 1977 (BGS 751.21).

<sup>3</sup> Vorlage Nr. 1863.2 - 13685.

<sup>4</sup> KR-Protokoll vom 25. August 2011, Ziff. 220.

SVVO bedürfen gemeindliche Verkehrsanordnungen nur der Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion, "soweit eine Gemeinde nicht über eine eigene Gemeindepolizei verfügt". Mit der Streichung dieses Vorbehalts zu Gunsten der Stadtgemeinde Zug, die vor dem Zusammenschluss der Stadtpolizei und Kantonspolizei zur Zuger Polizei<sup>5</sup> als einzige Zuger Gemeinde über ein eigenes Polizeikorps verfügte, wird diese Sonderstellung der Stadt Zug gegenüber den übrigen Gemeinden aufgehoben. Nach dem revidierten Abs. 2 dieser Bestimmung unterliegen alle dauernden gemeindlichen Verkehrsanordnungen der Genehmigungspflicht der Sicherheitsdirektion.

Gleichzeitig war der geltende § 19 Abs. 2 SVVO aufzuheben, welcher dem Stadtrat von Zug ausdrücklich die Befugnis zur Signalisation der Kantonsstrassen auf dem Gebiet der Stadtgemeinde Zug überträgt. Mit der ersatzlosen Streichung dieser Bestimmung fällt dieses Privileg zu Gunsten der Stadtgemeinde Zug weg. Damit hat der Regierungsrat dem Anliegen des Postulanten umfassend Rechnung getragen.

Neben dieser Anpassung wurden gleichzeitig - gestützt auf eine verwaltungsinterne Umfrage bei den betroffenen Direktionen - einzelne zusätzliche Anpassungen vorgenommen. Zu den einzelnen Änderungen verweist der Regierungsrat auf die dazugehörige Synopse.

### **3. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Die Änderung der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation vom 1. April 2014 sei zur Kenntnis zu nehmen.
2. Das erheblich erklärte Postulat (Vorlage Nr. 1863.1/2 - 13208/13685) von Franz Hürlimann sei als erledigt abzuschreiben.

Zug, 1. April 2014

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilage:

- Synopse zur Änderung vom 1. April 2014 der Verordnung über den Strassenverkehr und die Strassensignalisation

280/mb

---

<sup>5</sup> Umsetzung des Projekts "Zuger Polizei" durch Unterstellung des Korps der Stadtpolizei unter kantonale Hoheit; Änderung der SVVO vom 18. Dezember 2001 (GS, 297); in Kraft seit 1. Januar 2002.